

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 13ten Juli 1814.

Da es bei dem so glücklichen Erfolge der allgemeinen Anstrengungen Meines Staates in dem jetzigen Kriege, Meine Absicht ist, dem Lande die nothwendigen Arbeiter wieder zurück zu geben; und in dieser Hinsicht vorzüglich die Wünsche dieser zu erfüllen, welche mit Aufopferung ihrer körperlichen Kräfte, ihrer Verpflichtung bei Vertheidigung des Vaterlandes, genügt haben: so will Ich hiermit festsetzen, daß sowohl alle halbinvalide Landwehrmänner, als alle andere halbinvalide Soldaten, welche in ihre Heimath zurückzukehren wünschen, und nicht auf Invaliden-B Wohlthaten von Seiten des Staates Ansprüche machen, auf ihren Antrag verabschiedet werden können, wobei jedoch die Invalidität der zu verabschiedenden Leute jeberzeit vorher genau untersucht werden muß.

Ich gebe dem allgemeinen Krieges-Departement hierdurch auf, das dieseshalb Nothige anzuordnen.

Hauptquartier Paris, den 17ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An das allgemeine Krieges-Departement.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

No. 191 Betreffend die Accise-Freiheit von leinenen Garn in Schlessien.

In Rücksicht dessen, daß die Abgaben vom leinenen Garn, welche bei dessen Einfuhre von den Händlern gefordert wird, den Fabrikanten eben so gut trifft, als hat e sie Legeter unmittelbar bezahlt, und daß folglich derjenige Arbeiter, der seinen Garn-Bedarf nicht directe beziehen kann, schlimmer daran sein würde, als der wohlhabende Fabricant; hat das Königliche Finanz-Ministerium unterm 31sten v. Monats festzusetzen befunden: daß der Accise-Freiheit von leinenen Garn in Schlessien eben dieselbe Ausdehnung gegeben werden soll, welche der rohen Seide, Baumwolle, dem wollenen und baumwollenen Garn etc. selbst für den Fall zugestanden ist, wenn deren Einfuhr durch Kaufleute und Händler geschieht, insofern sie nur nicht zum Verkauf nach dem Auslande bestimmt ist.

Dem dabei interessirten Publico wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, die Accise- und Zoll-Ämter des hiesigen Regierungs-Departements aber werden zugleich angewiesen:

daß in Schlessien zur Verarbeitung eingehende leinene Garn, welches mag solches von dem Fabricanten selbst, oder von Händlern eingebracht werden, insofern es nur nicht zum Verkauf nach dem Auslande bestimmt ist, Accisefrei zu schreiben.

A. D. No. 385. Junii III. Breslau, den 24sten Juny 1814.
Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

No. 192. Wegen Ertheilung der Atteste Seitens der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse, über die an die Königl. Kreis-Cassen verschiedentlich gezahlten Gelder.

Da sub dato hodierno die Königliche Regierungs-Haupt-Casse rückichtlich ihrer Cassen-Administration pro 1813 $\frac{3}{4}$ abgeschlossen hat; so haben die Königlichen Kreis-Cassen über die in dem gedachten Jahre bis jetzt verschiedentlich empfangene Gelder die gewöhnliche Nachweisung pro 1813 $\frac{3}{4}$ anzufertigen, und solche binnen 14 Tagen an die Haupt-Casse in duplo einzusenden, das Duplicat aber demnächst zum Rechnungs-Belag attestirt zurück zu erwarten.

In dieser Nachweisung sind gegenwärtig auch die von der Königlichen Regierung = Haupt = Cassé für Rechnung der Königlichen General = Militair = Cassé empfangenen Militair = Vorspann = und Fourage = Kosten in eben der Art, als es sonst geschehen, wieder aufzunehmen, weil solche die Haupt = Cassé wieder zu attestiren angewiesen worden ist.

Aus diesem Grunde sind daher die in Rede stehenden Kosten künftig unter 2 besondern Titeln wieder in Contributions = nicht aber in der Depositen = Rechnung aufzunehmen.

Diejenigen Kreis = Cassen aber, welche zu Erledigung der über die Rechnungen pro 181 $\frac{1}{2}$, und 181 $\frac{2}{3}$ formirten Rotaten dergleichen Atteste noch bedürfen, haben der Haupt = Cassé über die letzt bemeldten Kosten 2 besondere Nachweisungen, jede ebenfalls in duplo, zu übermachen, und die diesfälligen attestirt zurück erhaltenen Duplicate alsdann mit den erforderlichen Rotaten = Beantwortungen an uns einzureichen.

Die Contributions = und Depositen = Cassen = Rechnungen pro 181 $\frac{2}{3}$ erwarten wir übrigens in der feststehenden Frist, jedoch haben die Herren Landräthe Ihrer Seits darauf zu sehen, daß die Rechnungen der Vorschrift gemäß gefertigt, und besonders vollständig justificirt sind, daher die etwa noch fehlenden Beläge sofort, und noch vor der Rechnungslegung beschafft werden.

Breslau, den 20sten Juny 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 193. Wegen Einsendung einer Nachweisung der von den Aerzten, Chirurgen und Hebammen seit dem 1ten December 1810 bis ult. May 1814. bezahlten Gewerbesteuer.

Das Königl. Polizey = Präsidium in Breslau, sämmtliche Land = Ráthe, Land = Ráthl. Officia, Polizey = Directorien und Magistráte werden hierdurch beauftragt, eine Nachweisung derjenigen Gewerbesteuern, welche von den Aerzten, Chirurgen und Hebammen seit Einführung dieser Steuer erhoben worden sind, nach dem nachstehenden Schema gefertigt, binnen 4 Wochen an unterzeichnete Deputation einzureichen.

P. VI. Juny 286. Breslau, den 1ten July 1814.

Abgaben = und Polizey = Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 194. Von der Befugniß, nach Anmeldung zum Gewerbeschein ein Gewerbe betreiben zu dürfen.

Nach dem Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Freyheit, vom 2. November 1810 §. 2., soll zwar niemand befugt seyn, ohne Gewerbeschein ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen.

Um jedoch den häufig vorgekommenen Denunciationen, die lediglich dadurch veranlaßt worden sind, daß Gewerbetreibende, die, sobald sie ihre Gesuche zu Erlangung eines Gewerbescheines bey der Orts-Polizei-Behörde angebracht, das Gewerbe, ohne den Eingang des Gewerbescheins abzuwarten, alsbald zu betreiben angefangen hatten, zu begegnen, so wird hiermit nachgegeben:

daß Jeder, der sich zu einem Gewerbe gemeldet, gegen dessen Betrieb von Seiten der Orts-Polizei-Behörde nichts zu erinnern befunden worden ist, zu dessen sofortigem Anfange berechtigt seyn soll, insofern er sich bis zum wirklichen Empfang des Gewerbe-Scheins, durch ein Attest der Orts-Polizei- und Steuer-Behörde über die gesuchte Anmeldung gehdrig legitimiren kann; Letztere müssen von diesen Erlaubniß-Scheinen eine Controлле führen, solche mit den Zugangs-Listen vergleichen, und etwaige Abweichungen zur weitem Recherche anzeigen.

Hiervon sind jedoch alle diejenigen Gewerbe, denen eine besondere Qualifikation vorangehen muß, als z. B., Schank- und alle haufirenden Gewerbe, der Handel mit hochimpostirten Waaren auf dem Lande, alle Fabricationen, die erst in sanitätlicher Hinsicht untersucht werden müssen, als Tabacke, Medicamente &c. &c., wie auch alle die in §. 21. des Eingangs beregten Edicts besonders angeführten Gewerbe ausgenommen, und muß wegen dieser Gewerbe erst jedesmal unter Beifügung der erforderlichen Qualifications-Atteste anhero berichtet, und die Ertheilung der diesfälligen Gewerbe-Scheine in Antrag gebracht werden.

Hiernach haben sich nunmehr sämtliche Aufnahme-Behörden genau zu achten, und werden sie für jede Ueberschreitung dieser Festschreibung persönlich verantwortlich gemacht werden.

P. VI. Mai 887. Breslau den 2. July 1814.

Juny 314.

Abgaben- und Polizen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 195. Wegen der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Haushofmeister.

Nach dem Edict vom 2. November 1810, sind die Haushofmeister und andere Haus-Officianten der Gewerbe-Steuer unterworfen.

Durch spätere Bestimmung wurden sie jedoch davon befreuet, weil sie zur Luxus-Steuer angezogen worden.

Da letztere aber jetzt aufgehört hat, so tritt die Gewerbesteuerpflichtigkeit jener Personen wiederum ein.

Sämmtliche Gewerbe-Steuer-Aufnahme-Behörden werden demnach hiermit angewiesen, obgedachte Haus-Officianten vom 1. Quartal 1814 ab, zur Gewerbesteuer anzuziehen, und die erforderlichen Gewerbe-Scheine für selbige mittelst vorchriftsmäßigen Zugangs-Listen zu extrahiren.

P. VI. Breslau den 5. July 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 196. Die bei Einsendung der Medicin-Rechnungen und Recepte zu beobachtende Ordnung betreffend.

Es gehen verschiedentliche Recepte zu denen zur Festsetzung eingereichten Arznei-Rechnungen verlohren, weil sie nur lose beiliegen. Da ohne Recepte keine Arzneirechnungen festgesetzt werden können, so wird ein jeder, welcher dergleichen Rechnungen zur Festsetzung einreicht, angewiesen, die zu Belägen derselben dienende Recepte in einem Umschlage nach ihrer Reihenfolge sicher heften zu lassen.

Dieser Umschlag, welcher die Größe eines gewöhnlichen Bogen Papiers haben muß, ist mit der Rubrike zu bezeichnen, daß er die Beläge von der zu benennenden Rechnung enthalte.

Wer diese Vorsicht und Ordnung nicht beobachtet, hat sich den Schaden, der aus dem etwanigen Verluste solcher losen in kleinen Plätttern beigefügten Recepte entsteht, selbst zu bemessen.

P. X. März 141. Breslau den 5ten July 1814.

Königl. Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 10. Die Aufhebung des bisherigen Rechnungsjahres, und die Bestimmung desselben nach dem Kalenderjahre.

Nachdem des Königs Majestät durch die Kabinetts-Ordre vom 8. v. M. zu bestimmen geruhet haben, daß das bisherige Rechnungsjahr vom 1. Juny bis
1814.

letzten Mai aufgehoben, und vom 1. Januar 1815 ab, bey sämtlichen Kassen in allen Provinzen das Rechnungswesen nach dem Kalender: Jahre geführt werden soll; so werden sämtliche Unter: Gerichte Oberschlesiens hiermit angewiesen: bey ihren Salarien- und Deposital: Kassen, die Rechnungen für das Etats: Jahr 181 $\frac{1}{2}$ mit ult. May c. gewöhnlichermaßen zu schließen, für die übrigen 7 Monate vom 1. Juny bis ult. December 1814 eine Sportel: Kassen- und Deposital: Stück: Rechnung zu fertigen, und diese Sportel: Kassen: Stück: Rechnung, so wie die 7monatliche Deposital: Tabelle, in der Mitte Februars 1815 bey Vermeidung der angeordneten Strafe, unfehlbar hier einzureichen.

Brieg den 28. Juny 1814.

Königl. Preuß. Ober: Landes: Gericht von Oberschlesien.

Personal: Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Südpfeussische Kreis: Physicus Doctor Hildebrand, als Kreis: Physicus des Neuthenschen Kreises.

Die Bürger Joseph Lutz und Carl Theodor Schuchard zu Landeshuth, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Die Bürger Peter Wodizko, Franz Giesmann und Johann Schütting zu Gieswitz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der invalide Unterofficier Joseph Wottke, vom ehemaligen Infanterie: Regimente Kürst zu Hohenlohe, zum Chauffee: Wärter auf der Chauffee bei Lamsfeld Bresl. Kreises.

Der Exprior des Schweidnitzer Dominicaner: Klosters, Conaventura Wutschel, zum Pfarrer in Klein: Tinz Breslauischen Kreises.

Der Vicarius Lobzig zu Rattibor, zum Pfarrer in Jauchwitz Leobschützischen Kreises.

Der Seminarist Frenzel, zum Schullehrer in Alt: Scheitnig bei Breslau.

Der Schul: Adjutant Graupe zu Grünharte, zum Schullehrer in Wilkau Ramslauischen Kreises.

Der Schullehrer Dyhr zu Barzdorff, zum Schullehrer in Puschkau Schweidnitschen Kreises.

Der bisherige Schullehrer Welk zu Falkenberg, zum Schullehrer in Rudolphswaldau Schweidnitschen Kreises.

Der Schul: Adjutant Rüst in Kammerwaldau bei Hirschberg, zum Schullehrer in Rudelsdorff Nempischen Kreises.

Der Privat: Schullehrer Jüptner, zum zweiten Schullehrer an der Vorbereitung: Schule zu Schweidnig.

L o b e s f a l l.

Der Regierung: Calculator Conradi.